

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 61 (1964)

Heft: 9

Artikel: Ein Sanierungsfall

Autor: Stäuble, Ernst

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837994>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Sanierungsfall

Von ERNST STÄUBLE

A. ersuchte uns um Hilfe mit der Begründung, er könne nicht mehr an alle seine Gläubiger, denen er zusammen etwa Fr. 8000.– schulde, Abzahlungen leisten. Seine Stelle in einem kantonalen Werk sei infolge Betreibung gefährdet. Er war der Auffassung, daß wir vielleicht seine Schulden tilgen oder ihm auf eine andere Art helfen können, denn er wisse nicht, wie er sich sonst aus seiner schwierigen Lage befreien könne. Es gehe ihm um die Familie und um die Erhaltung seiner Staatsstelle mit Pensionsberechtigung. Er habe vier Kinder, und das fünfte Kind werde in einem Monat erwartet.

Die Prüfung der Verhältnisse ergab, daß sowohl A. als auch seine Frau aus kinderreichen Familien und ärmlichen Verhältnissen stammen. Sie haben sozusagen mit nichts geheiratet, als das erste Kind bereits ein Jahr alt war. Als Hilfsarbeiter und Bauhandlinger hatte er einen bescheidenen Verdienst, der von Anfang an nur knapp für den ordentlichen Bedarf ausreichte. Immerhin war er bereits seit acht Jahren definitiv angestellter Arbeiter in einem staatlichen Werk und bezog einen Lohn von monatlich netto Fr. 805.– (nach Abzug der Beiträge an AHV, Krankenkasse, Pensionskasse und Nichtbetriebsunfallversicherung). Zu berücksichtigen war ferner, daß A. an einer Wirbelsäulenverkrümmung litt, die ihn daran hinderte, schwere Lasten zu heben. Er war somit nur bedingt arbeitsfähig und daher in besonderem Maße darauf angewiesen, seine gute Anstellung nicht zu verlieren. An einer anderen Arbeitsstelle hätte er mindestens Fr. 200.– monatlich weniger verdient. Aber auch sein letzter Lohn von Fr. 805.– überschritt das betreibungsamtliche Existenzminimum nur um Fr. 20.– monatlich, nachdem inzwischen das fünfte Kind geboren wurde. Der Mietzins für die Vierzimmerwohnung betrug verhältnismäßig bescheidene Fr. 133.50.

Die Schuldverpflichtungen beliefen sich ursprünglich auf Fr. 11 125.–, wovon Fr. 9500.– Bankdarlehen und Fr. 1625.– für Warenlieferungen, plus Fr. 1500.– für zugeschlagene Zinsen und Kosten, total Fr. 12 625.–. Bis zur Stellung des Hilfsgesuches hatte der Schuldner Fr. 4000.– abbezahlt, so daß noch eine Schuld von Fr. 8625.– in Raten von zusammen rund Fr. 550.– monatlich zu tilgen war. Gefährlich war der Umstand, daß A. fünf Darlehensgläubigern unterschriftlich die Erklärung abgegeben hatte, er habe keine weiteren Schulden, sei mit einer Lohnzession einverstanden und bescheinigte, vollständige und wahrheitsgetreue Angaben gemacht zu haben. Mit der Unterzeichnung dieser Formularerklärungen hat er sich seinen Gläubigern vollständig ausgeliefert.

Es stellte sich somit die Frage, ob und wie dieser siebenköpfigen Familie wirksam und auf längere Sicht geholfen werden kann. Eine Armenunterstützung war nicht zu verantworten, da das Einkommen nicht nur die Unterstützungsrichtsätze, sondern auch das betreibungsamtliche Existenzminimum überschritt. Der Sache ihren Lauf nehmen zu lassen und die Familie damit ihrem Schicksal zu überlassen, war ebensowenig zu verantworten. Der Schuldner hätte betrieben, ausgepfändet und strafrechtlich verfolgt werden können, um so mehr, als die in den verschiedenen Darlehensverträgen enthaltene Lohnzessionsklausel wirkungslos war, nachdem der Schuldner es versäumt hatte, den Bestimmungen entsprechend beim Arbeitgeber die Bewilligung von Lohnzessionen einzuholen, so daß sich die Gläubiger

für geprellt halten mußten. A. hätte seine Stelle zweifellos verloren und wäre, im Hinblick auf seine beschränkte Arbeitsfähigkeit und seine kinderreiche Familie, mit Sicherheit auf unbestimmte Zeit armengemässigt geworden. Eine aufbauende Lösung drängte sich somit auf. Geplant war die Abfindung der Gläubiger mit 20 bis 50 Prozent ihrer um die für die noch nicht abgelaufene Zeit berechneten Zinsen und Kosten verminderten Forderungen. Die erforderlichen Mittel sollten durch Beiträge à fonds perdu einer wohltätigen Stiftung und durch kleine, mit geringen Zinsen und bescheidenen Abzahlungsraten zu gewährende Darlehen des Arbeitgebers und des Berufsverbandes, dessen Mitglied der Schuldner war, aufgebracht werden können.

Vorerst interessierte noch die Frage, wieso A. in eine derart krasse, gefährliche und fast ausweglose Schuldenwirtschaft geraten konnte. Er machte wohl geltend, daß er seinen Hausrat auf Abzahlung kaufen mußte und beim Wohnungswechsel besondere Auslagen zu decken hatte (Umzugskosten, Elektrokochgeschirr, Vorhänge, Instandstellungskosten usw.). Er hat aber auch nicht unbedingt nötige Dinge, wie Teppiche, Ölbilder, Radio usw., auf Abzahlung gekauft. Dennoch war die vorliegende Situation nicht restlos erklärbar. Der Grund der absolut verfahrenen Verhältnisse lag in der Tatsache begründet, daß A. im Laufe der Jahre immer wieder neue Darlehen bei verschiedenen Banken aufnahm beziehungsweise glaubte aufnehmen zu müssen, um die bestehenden hohen Zins- und Amortisationsverpflichtungen einhalten und laufende Bedürfnisse bestreiten zu können. Ein Darlehen von zum Beispiel Fr. 1000.–, wofür er Fr. 1120.– zurückzahlen hatte, reichte nur etwa zwei Monate, um die Raten eines oder mehrerer früherer Darlehen, aufgelaufene Rückstände (Gas, Elektrisch, Selbstbehalte der Krankenkasse) und den momentanen Bedarf an Kleidern und Gebrauchsgegenständen zu decken. So hat A. innert eines Jahres bei sechs verschiedenen Darlehensbanken Beträge von Fr. 1000.– bis Fr. 2000.– aufgenommen, zahlbar in monatlichen Raten von je Fr. 50.– bis Fr. 100.–. Als er sich im Mai an uns um Hilfe wandte, hatte er restlich über Franken 8500.– Schulden, abzählbar in monatlichen Raten von zusammen rund Fr. 550.–.

Im Juni gelangten wir mit einem Sanierungsvorschlag an die neun Gläubiger mit dem Ersuchen, sie möchten sich mit einer Abfindung von 20 Prozent ihrer Forderungen zufriedengeben. Wir wiesen darauf hin, daß die bisherige Gewohnheit des Schuldners, immer neue Darlehen mit neuen Abzahlungsverpflichtungen aufzunehmen, um die bisherigen Verpflichtungen einhalten zu können, nicht weiterhin praktiziert werden kann, daß und weshalb die Lohnzessionsklausel wirkungslos ist, daß der Lohn bis auf Fr. 20.– monatlich unpfändbar ist und daß das Betreibungsverfahren im Hinblick auf die wenigen – übrigens noch nicht bezahlten – Außerkompetenzstücke (Bilder, Radio, Waschmaschine und Teppiche) und den nur mit Fr. 20.– monatlich pfändbaren Lohn Verlustscheine ergeben müßte. Wir machten geltend, daß versucht werden sollte, dem hart bedrängten Hilfsarbeiter und Familienvater mit einer tragbaren Sanierung zu helfen und gleichzeitig die Gläubigerschaft nicht mehr als absolut nötig zu Verlust kommen zu lassen. Wir offerierten eine Abfindung von 20 Prozent, zahlbar nach Annahme des Angebotes durch alle neun Gläubiger und per Saldo aller Ansprüche. Diesen Vorschlag betrachteten wir als annehmbare Lösung sowohl für die Gläubiger als auch für den Schuldner und für die möglichen Geldgeber.

Die Antworten waren leider durchwegs ablehnend, mit Ausnahme einer Bank, die eine Liquidation auf der Basis von 50 Prozent verlangte. Besonders die Darlehensbanken in Freiburg, Bern, Zürich und Aarau wiesen entrüstet darauf hin, daß A. schriftlich erklärte, er habe keine Schulden und sei sich bewußt, daß er sich

strafbar mache, wenn er die vorgelegten Fragen nicht wahrheitsgetreu beantworte, es liege ein Darlehensbetrug vor und in diesem Falle könne aus prinzipiellen Erwägungen kein Nachlaß gewährt werden, man sollte eine langsame, aber vollständige Rückzahlung zusichern, eventuell könne auch der Arbeitgeber eine Sanierung durchführen und vielleicht könnte das Pensionskassenguthaben zur Schuldendeckung herangezogen werden, die Abzahlungsraten könnten auf die Hälfte reduziert werden (gesamthaft also immer noch etwa Fr. 275.– monatlich) usw.

Wir wiesen die Gläubiger darauf hin, daß A. die Darlehensbedingungen wohl unterzeichnet, im einzelnen aber nicht genau gelesen und überlegt hat, daß er trotz der Unterzeichnung von gewissen, nicht eingehaltenen Verpflichtungen seine Gläubiger nicht schädigen wollte, da er ja eben immer weitere Darlehen aufgenommen hat, um die bisherigen amortisieren zu können, und daß die Festsetzung einer einzigen Abzahlungsrate von zum Beispiel Fr. 98.– monatlich die Zahlungsmöglichkeit eines Hilfsarbeiters mit vier respektive fünf Kindern bereits übersteigt und vom Schuldner unweigerlich die Erschließung weiterer Geldquellen erfordert. Daß er solche gesucht und gefunden hat, dürfe nicht ihm allein zur Last gelegt werden. Den Schuldner strafrechtlich zu verfolgen, weil er vorgedruckte Bestimmungen und Verpflichtungen unterzeichnet hat, ohne sich Rechenschaft zu geben, daß er diese nicht einhalten kann, hätte keinen Zweck, das heißt, die Stellung der Gläubiger würde dadurch keinesfalls verbessert, während der Schuldner seine gute Stelle verlieren und armengenössig würde. Eine langsame, aber vollständige Rückzahlung sei ausgeschlossen, wenn man bedenke, daß dem Schuldner eine maximale Schuldentilgung von Fr. 50.– monatlich zugemutet werden kann, so daß auf die neun Gläubiger je Fr. 5.55 entfallen würden, ein Betrag, der kaum die Kosten decke, geschweige denn eine Amortisation erlaube, und daß es nicht möglich wäre, einem der Gläubiger eine auf Fr. 50.– monatlich reduzierte Ratenzahlung zu versprechen und die übrigen acht Gläubiger leer ausgehen zu lassen.

Das erste Rundschreiben an die neun Gläubiger ergab übrigens, daß der Berufsverband für eines der Bankdarlehen Bürgschaft geleistet hatte und daher als zehnter Gläubiger mit der ihm überbürdeten Restforderung auftrat, sich aber gleichzeitig bereit erklärte, sich an einer Sanierung zu beteiligen, sobald die Liquidation mit den übrigen Gläubigern vollzogen sei. In einem zweiten Rundschreiben an die Gläubiger vom Juli stellten wir fest, daß ihrer vier ablehnend geantwortet haben, einer eine Abfindung von 50 Prozent verlangte, einer sich mit unserer Offerte einverstanden erklärte und drei zu unserem Angebot nicht Stellung genommen haben. Dieses teilweise positive Resultat hat uns veranlaßt, nochmals zu prüfen, ob dem Begehren der einer Sanierung zustimmenden Gläubiger entsprochen werden könnte. Da die Lage des Schuldners nicht von allen Gläubigern richtig beurteilt wurde, legten wir seine Situation nochmals eingehend dar und wiesen besonders darauf hin, daß A. keinen Beruf erlernt hat, als Hilfsarbeiter nur einen bescheidenen, das Existenzminimum knapp überschreitenden Lohn bezieht, bei äußerster Anstrengung und mittels Eingriffes in das Existenzminimum höchstens Fr. 50.– monatlich für Schuldentilgung aufbringen kann, daß das Motiv der unterzeichneten unrichtigen Erklärungen in allen Fällen das Bestreben war, neue Mittel zu beschaffen, um die auch im Einzelfalle übersetzten Abzahlungsverpflichtungen einhalten zu können, daß die durch Darlehen beschafften Gelder weder für Luxus noch für anderweitige leichtsinnige Ausgaben verwendet wurden, daß A. als Arbeiter und Familienvater einen guten Ruf genießt, infolge einer Wirbelsäulenverkrümmung nicht zu allen Arbeiten befähigt ist und im Falle strafrechtlicher Ver-

urteilung seine Staatsstelle verlieren müßte, so daß er als Ungelernter an einem neuen Arbeitsplatz etwa Fr. 200.– monatlich weniger verdienen und damit außerstande sein würde, auch nur die geringste Schuldenabzahlung zu leisten. Die Gläubiger sollten daher alles Interesse an der Erhaltung seiner guten Stelle haben und auf die Strafverfolgung verzichten, ebenso auf den Betreibungsweg, da sich durch Pfändung nur wenige Überkompetenzstücke verwerten ließen und der Erlös mit Sicherheit kaum einige wenige Prozente ergeben würde. Wir möchten die rechtschaffene Familie auch nicht auf den ersten, enttäuschenden Anhieb ihrem Schicksal überlassen. Die nochmalige, eingehende Prüfung habe ergeben, daß sich vielleicht eine Lösung auf der Basis von 50 Prozent bewerkstelligen ließe, sofern die Gläubiger auf die bis zur Tilgung der Schuld bereits zum Kapital geschlagenen Zinsen und Kosten verzichten, das heißt auf einen Betrag von insgesamt Fr. 1130.–. Unter diesen Voraussetzungen bestünden begründete Aussichten, die für eine Abfindung von 50 Prozent nötigen Mittel zu beschaffen, wobei dem Schuldner nur eine Abzahlungsrate von Fr. 50.– monatlich zugemutet, aber die Verpflichtung zur Lohnverwaltung und zum strikten Verzicht auf jede weitere Darlehensbeschaffung und Abzahlungskäufe auferlegt würde.

Diesen Vorschlag bezeichneten wir als äußerste Möglichkeit, die finanzielle Lage des Schuldners zu sanieren. Sofern ihm alle Gläubiger zustimmten, könnte die Beschaffung der erforderlichen rund Fr. 4000.– sofort anhand genommen werden. Im Falle der Ablehnung seitens eines der Gläubiger würde das Angebot hinfällig, und es bestünde keine andere Möglichkeit, A. und den Gläubigern zu helfen.

Nach eingehendem Briefwechsel waren schließlich neun der zehn Gläubiger bereit, unsere Offerte anzunehmen. Nur eine Darlehensbank in Freiburg war trotz ausführlicher Begründung und eindeutiger Sachlage nicht gewillt, dem Sanierungsvorschlag zuzustimmen, beharrte auf einer Zahlung von Fr. 800.– anstelle der 50prozentigen Abfindung von Fr. 596.– und war eisern gewillt, die Sanierung wegen Fr. 204.– scheitern zu lassen. Es war indessen unmöglich, einem einzelnen Gläubiger eine günstigere Lösung einzuräumen als den übrigen. Im August orientierten wir die Gläubigerschaft über das zu unserem Bedauern schließlich doch negative Resultat unserer Sanierungsbemühungen. Ausgerechnet die Bank, die den größten Teil ihres Darlehens bereits rückerstattet erhalten hatte (zehn Raten zu Fr. 98.–), hat das nötige Entgegenkommen für die bedrängte Familie nicht aufzubringen vermocht und wegen Fr. 204.– die ganze Sanierung vereitelt. Allen übrigen Gläubigern brachten wir unseren großen Dank für ihr soziales Verständnis unter Hintansetzung ihrer finanziellen Rechte zum Ausdruck.

Unverhofft hat sich dann aber einer der Gläubiger, ein Bankgeschäft in Zürich, spontan anerboden, diese Fr. 204.– von ihrer eigenen 50prozentigen Abfindung abziehen zu lassen, um die Forderung der Freiburger Bank zu bezahlen, wobei sie mit Recht feststellte, daß dies eigentlich nicht in Ordnung sei, denn alle Gläubiger sollten gleich behandelt werden. Es gehe jedoch nicht mehr um das Geschäft, sondern darum, dem Schuldner aus der Klemme zu helfen. Beigefügt werden könnte, daß es sich auch darum handelte, der Gläubigerschaft zu einem annehmbaren Kompromiß und zur Verhütung eines noch größeren Schadens zu verhelfen.

Damit sollte dem rechtschaffenen Schuldner doch noch geholfen, und die Mittelbeschaffung konnte anhand genommen werden. Beschämend für die einsichtslose Bank in Freiburg war, daß sich sogar ein invalider Insasse der Arbeitsgemeinschaft «Milchsuppe» anerboden, die strittigen Fr. 204.– von seinem kargen Lohn in monatlichen Raten von Fr. 20.– an uns zu bezahlen.

Zur Abfindung von 50 Prozent wurden Fr. 3991.30 benötigt. Eine wohltätige Stiftung bewilligte mit großem sozialem Verständnis Fr. 1991.30 à fonds perdu, der Arbeitgeber des Schuldners und der Berufsverband je Fr. 1000.–, der erstere zinslos, der letztere mit bescheidenem Bankzins.

Von der Überlegung ausgehend, daß der Schuldner vor neuen finanziellen Lasten bewahrt werden muß, wurde ihm nur eine Abzahlungsrate von Fr. 50.– monatlich zugemutet, so daß die Liquidationsschuld von Fr. 2000.– innert 40 Monaten getilgt werden konnte. A. verpflichtete sich andererseits ausdrücklich und ehrenwörtlich, keine weiteren Darlehen aufzunehmen, keine Kreditkäufe irgendwelcher Art zu tätigen, sich der Lohnverwaltung durch die Familienfürsorge zu unterziehen und deren Anordnungen zu befolgen. Ferner ermächtigte er die lohnverwaltende Stelle, sein Lohnguthaben beim Arbeitgeber zu beziehen, sofern er die freiwillige Ablieferung des Zahltages nicht pünktlich und regelmäßig einhalten sollte.

Endlich, im September, konnte die im Juni eingeleitete, sehr mühsam zustande gekommene Sanierung abgeschlossen und den zehn Gläubigern 50 Prozent ihrer nach Abzug der noch nicht verfallenen Zinsen und Kosten verbleibenden Guthaben überwiesen werden. Die Gläubiger bestätigten, per Saldo aller Ansprüche abgefunden zu sein.

Sozialdienst in der Armee

Zur Auffüllung der Bestände benötigt die Zentralstelle für Soldatenfürsorge eine Anzahl Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, die ihre Auszugsdienste absolviert haben und bereit wären, sich in den Armeestab umteilen zu lassen. Sie würden ihre weitem Dienste auf der Zentralstelle für Soldatenfürsorge oder einer ähnlichen Dienstabteilung zu leisten haben.

Bevorzugt werden Wehrmänner aus allen Sprachgebieten der Schweiz, die in ihrer zivilen Stellung irgendwie im Sozialdienst tätig sind.

Interessenten belieben sich unter Mitgabe ihres DB zu melden bei der Zentralstelle für Soldatenfürsorge, Effingerstraße 19, 3000 Bern.

Literatur

BERSET MADELEINE: *Blinde Telephonisten*. An der Schule für soziale Arbeit in Zürich hat Fräulein Madeleine Berset eine Diplomarbeit verfaßt über «Die berufliche Eingliederung sehbehinderter Telephonisten». Nachdem nun seit 10 Jahren in Basel Telephonisten-Kurse für Blinde durchgeführt werden, war es Aufgabe dieser Diplomarbeit, eine Bewährungskontrolle unter den Absolventen dieser Kurse durchzuführen. Die inhaltlich und formal sehr gut gelungene Arbeit zeigt, daß bei richtiger Auswahl der Kandidaten und Kandidatinnen der Telephonistenberuf für Blinde wirklich eine gute Eingliederungsmöglichkeit bietet. Um die Eingliederungs- und Fürsorgestellen besser über diese Schulungsmöglichkeiten zu orientieren, hat der Schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen diese Arbeit gemeinsam mit der SAEB herausgegeben. Allen Stellen, die sich mit der Eingliederung Blinder befassen, gibt die SAEB auf Wunsch ein Exemplar gratis ab. Weiteren Interessenten verrechnet sie den Selbstkostenpreis von Fr. 7.– (SAEB-Sekretariat, Zürich 2, Seestraße 161).